

AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHE UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 16

DATUM 9.3.1987

NR. 10

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Mathematik
der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Vom 7. Januar 1987**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich Mathematik der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c. bzw. Dr. paed. h. c.) verleihen.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören aus dem Fachbereich vier Professoren bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei, die die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG erfüllen, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student an.

(3) Die Professoren bzw. Habilitierten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:

für Professoren bzw. Habilitierte	zwei Jahre,
für wissenschaftliche Mitarbeiter	zwei Jahre,
für den Studenten	ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich.

(5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften oder der Erziehungswissenschaften oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(6) Der Promotionsausschuß wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professoren bzw. Habilitierten seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 3

Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung (§§ 6 und 7) kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzenden.
 4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
 5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn der Promovend Widerspruch erhebt.
 6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 4 und 12 Abs. 4 und 7.
 7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.
 8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18.
- (2) Ist eine Dissertation im Sinne von § 10 Abs. 2 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuß auf Antrag des Promovenden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.
- (3) Der Promotionsausschuß kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuß bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt einen Vorsitzenden. Dieser muß die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG besitzen.
- (2) Jede Prüfungskommission hat mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG gehören bzw. habilitiert sein. Wenigstens zwei Mitglieder müssen dem promovierenden Fachbereich angehören. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag des Promovenden benannt werden. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (3) Der Promotionsausschuß kann Mitglieder anderer Fachbereiche der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Ein Gutachter soll auf Vorschlag des Promovenden (s. § 11 Abs. 1) bestimmt werden.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachtervorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachtervorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
 1. ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis;
 2. für Ausländer eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
 3. ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen
 - a) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - b) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern von wenigstens zwei Semestern.

Einschlägig ist ein Studium der Mathematik. Als einschlägig gilt auch das Lehramtsstudium Sekundarstufe II, sofern als eines der Fächer Mathematik gewählt wurde, bzw. ein entsprechendes Studium.
- (2) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß Ausnahmen von der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorschlagen.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Angabe des angestrebten Doktorgrades an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf des Promovenden darlegt;
 2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
 3. die Dissertation im maschinenschriftlichen Original oder die Mutterkopie sowie drei gebundene Kopien;
 4. eine Erklärung des Promovenden, daß er die eingereichte Arbeit selbständig verfaßt hat;
 5. eine Erklärung des Promovenden, daß er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;

6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
7. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verfloßen sind und der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:

1. der Name des Professors gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. des Habilitierten, der die Dissertation betreut hat;
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1;
3. eine Erklärung, daß der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglied der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
4. ein Verzeichnis der vom Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat, sofern der Promotionsausschuß nicht abhilft.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promovend kann seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuß darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuß die vom Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (4) Der Promovend kann gegen die Ablehnung seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben oder seinen Rücktritt widerrufen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muß im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein Thema aus dem Gebiet der Mathematik, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. paed. ein Thema aus dem Gebiet der Didaktik der Mathematik behandeln, für das im Fachbereich Mathematik mindestens ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstattet. Sofern ein Professor mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll er zum ersten Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für einen Gutachter zu. Der Vorgeschlagene muß Professor mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. Habilitierter sein. Als weitere Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation.
- (2) Die Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten.
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:

rite (genügend)	= eine den Anforderungen entsprechende Leistung;
cum laude (gut)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
magna cum laude (sehr gut)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
summa cum laude (mit Auszeichnung)	= eine besonders hervorragende Leistung.
- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen zur Einsicht durch Professoren und Habilitierte des promovierenden Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können hierzu Stellungnahmen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Die Abgabe einer Stellungnahme ist während der Auslegungsfrist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen.
- (5) Der Promovend hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Promotionsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Promotionsleistungen enthalten oder wiedergeben.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

(1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11).

(2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

(3) Die Annahme der Dissertation ist dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.

(4) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann der Promovend beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

(5) Reicht der Promovend die überarbeitete Dissertation dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt der Promovend die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.

(7) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann der Promovend beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

(8) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 bei den Prüfungsakten. Einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

(9) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluß über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1)

1. Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

2. Die mündliche Prüfung dauert bei einem Promovenden in der Regel zwei Stunden.

3. An der mündlichen Prüfung können andere Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Prüfungsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern der Promovend sein Einverständnis nach § 7 Abs. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

4. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.

5. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

6. Der Promovend hat zwei Verfahren zur Wahl (Absatz 2 – Disputation – oder Absatz 3 – Rigorosum –), von denen das unter Absatz 2 geregelte Verfahren jedoch nur zur Anwendung kommen kann, wenn der Kandidat im Falle des Dr. rer. nat. eine qualifizierte (mit der Note befriedigend oder besser bestandene) Diplomprüfung, im Falle des Dr. paed. eine qualifizierte Erste Staatsprüfung Sekundarstufe II mit schriftlicher Arbeit in Mathematik, abgelegt hat.

(2) Disputation: Die mündliche Prüfung soll dazu dienen, die Fähigkeit des Promovenden nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Mathematik.

(3) Rigorosum: Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Fächerverbindung, die der Promovend aus den in Absatz 4 genannten Fächern bildet. Dabei sind

- 1. im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. zwei Fächer aus Gruppe A und ein Fach aus Gruppe C zu wählen;
- 2. im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. paed. ein Fach aus Gruppe B und je ein Fach aus den Gruppen A und D zu wählen.

(4) Fächer im Sinne von Absatz 3 sind:

- A: Reine Mathematik, Angewandte Mathematik;
- B: Didaktik der Mathematik;
- C: Physik, Wirtschaftswissenschaft, Elektrotechnik, Philosophie;
- D: Allgemeine Erziehungswissenschaft.

(5) Über die Zulassung weiterer Fächer in den Gruppen C und D entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachbereich.

§ 14

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Der Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.

(2) Der Dekan des Fachbereichs Mathematik stellt dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- und Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches (in diesem Fall überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten,)

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuß in begründeten Fällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Von den unter Buchstaben a und d genannten Exemplaren übergibt der Dekan 100 Stück sowie eine Kopie der Zusammenfassung der Gesamthochschulbibliothek.

§ 16

Vollzug der Promotion

(1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht der Dekan des Fachbereichs Mathematik die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel des Fachbereichs Mathematik versehen. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) zu führen.

§ 17

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 1986/87 erstmalig mit dem Ziel der Promotion im Fachbereich 7 der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal eingeschrieben

sind. Für Studierende, die mit dem gleichen Ziel vor diesem Zeitpunkt eingeschrieben waren, gilt die bisher gültige Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Amtliche Mitteilungen 36/75 und 22/81).

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 20

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Promotionsordnung, unbeschadet der Übergangsregelung in § 19, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 12. 11. 1986 und des Senats der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 17. 9. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 12. 1986 – I B 2-8101/130.

Wuppertal, den 7. Januar 1987

Der Rektor
Häußling